

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/657aebd7-4ae7-31eb-ad2a-767dde6779b>

Bibliografie

Titel	Zivilprozessordnung
Redaktionelle Abkürzung	ZPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	310-4

§ 429 ZPO - Vorlegungspflicht Dritter

¹Der Dritte ist aus denselben Gründen wie der Gegner des Beweisführers zur Vorlegung einer Urkunde verpflichtet; er kann zur Vorlegung nur im Wege der Klage genötigt werden. ²[§ 142](#) bleibt unberührt.

